

S A T Z U N G

über die

Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung)

vom 24. März 1987

in der Fassung vom 27.06.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Freudensstadt am 24.03.1987 folgende Gebührenordnung für die Vatertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung beschlossen, zuletzt geändert am 27.06.2006:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtung der Vatertierhaltung und für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren bzw. Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken lässt.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr bei der künstlichen Rinderbesamung sind die Tierhalter der Kernstadt (mit Christophstal) sowie der Stadtteile, in denen keine Vatertierhaltung betrieben wird, verpflichtet.

In den Stadtteilen, in denen die Stadt Vatertierhaltungen vorhält, hat der Tierhalter bei Inanspruchnahme der künstlichen Rinderbesamung sowohl die Samenkosten als auch die Verrichtungsgebühr des Besamungsarztes zu tragen.

§ 3

Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Vatertieren

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines Bullen 5,00 Euro.
- (2) Werden bei Rindern Nachdeckungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachdeckungen gebührenfrei, wenn diese innerhalb von 9 Wochen nach der ersten Bedeckung erfolgen. Die Viertbedeckung gilt wieder als Erstbedeckung.

- (3) Der Tierhalter kann nicht verlangen, dass der Deckungsakt durch einen Bullen einer bestimmten Zuchtklasse erfolgt.

§ 4

Gebührensätze für die künstliche Rinderbesamung

- (1) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 8,00 Euro. Für Erstbesamungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Weidebesamung wird zu dieser Gebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (2) Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei. Die Viertbesamung gilt wieder als Erstbesamung.

Soweit die erste oder zweite Nachbesamung jedoch an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag oder auf der Weide vorgenommen wird, beträgt die Gebühr 100 % der Gebühr für die Erstbesamung.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres, in den Fällen des § 4 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Besamungstierarzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

In-Kraft-Treten der Änderungssatzung vom 20.02.1990: 11. März 1990.

In-Kraft-Treten der Änderungssatzung vom 17.07.2001: 01. Januar 2002.

In-Kraft-Treten der Änderungssatzung vom 27.06.2006: 01. Juli 2006
